

SATZUNG

der Altrheingarde Ginsheim e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Altrheingarde Ginsheim e. V.“. (weiter ARG genannt) und ist in das Vereinsregister unter der Registriernummer 8 VR 83868 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen.
 - b) Teilnahme an karnevalistischen Umzügen.
 - c) Förderung des Jugendkarnevals.
 - d) Pflege und Bewahrung des historischen Erbes der Fastnacht und des Vereines.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden.
4. Zur Aufnahme als Mitglied ist die schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
5. Über die Aufnahmeanträge der aktiven Mitglieder entscheidet der Vorstand. Den Aufgenommenen ist unter Aushändigung der Satzung Mitteilung von der Aufnahme zu machen. Als aktives Mitglied kann aufgenommen werden wer sich aktiv innerhalb der ARG z.B. als Sänger, Fahrer, Techniker, Vorstandsmitglied etc. beteiligen wird.
6. Über die Aufnahmeanträge der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Den Aufgenommenen ist unter Aushändigung der Satzung Mitteilung von der Aufnahme zu machen.
7. Der Status der aktiven Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss und schriftliche Mitteilung an das betreffende Mitglied unter folgenden Voraussetzungen auf den Status der Fördermitgliedschaft geändert werden:
 - a) Wenn das aktive Mitglied 2 Jahre inaktiv gewesen ist (keine Probeteilnahme, keine Teilnahme an Auftritten, kein einbringen in die Gruppe der Aktiven z.B. als Sänger Fahrer, Techniker, Vorstandsmitglied etc.).
 - b) Auf den eigenen Wunsch des aktiven Mitglieds.

Vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss und schriftliche Mitteilung an das betreffende Mitglied der Status der Fördermitgliedschaft auf den Status der aktiven Mitgliedschaft geändert werden.

8. Alle aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Verdiensten um den Verein Ehrungen vorzunehmen oder Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Ehrung bzw. die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen nach den Vorgaben der Ehrenordnung.

§ 4

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr und die Höhe der Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen und unter sozialen Gesichtspunkten Jahresbeiträge zu ermäßigen und die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, bzw. zu stunden.
4. Neu eintretende Mitglieder haben Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag spätestens zwei Wochen nach Aufnahme zu zahlen, unbeschadet der Stundungs- bzw. Erlassmöglichkeit.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Mitgliedsrechte.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist und eine Mahnung erfolglos war.
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere durch sein Verhalten das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.
 - c) bei aktivem Mitwirken in einem konkurrierenden Verein.
5. In allen Fällen wird die Entscheidung durch die Mitgliedsversammlung getroffen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Wählbar in den Vorstand sind alle aktiven Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahlen auf der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder erforderlich. Eine Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
6. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung, durch Beendigung der aktiven Mitgliedschaft oder durch Rücktritt. Die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft oder ein Rücktritt sind jederzeit möglich und schriftlich zu erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, sofern sie ihre Beitragspflichten erfüllt haben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten, wobei das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, dieser muss den Mitgliedern bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Wahl von einem Kassenprüfer.
3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen und dem Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - c) Tagesordnung,
 - d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen,
 - e) bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

10. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung sowie andere wichtige Anträge, welche eine Beschlussfassung vorsehen, können bis vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand zur Aufnahme auf die Tagesordnung schriftlich beantragt werden; der Vorstand muss rechtzeitig gestellte Anträge auf die Tagesordnung setzen und allen Mitgliedern innerhalb der Einladungsfrist schriftlich zur Kenntnis bringen. Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu den gestellten Anträgen sind zulässig und führen ebenfalls zu einer Beschlussfassung, diese müssen bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Bei letzterem muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 9 **Auflösung**

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand für die Auflösung des Vereins zuständig. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands handeln dabei gemeinsam.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen und mildtätigen Verein Hospiz Mainspitze e. V. in Ginsheim-Gustavsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Ginsheim, den 02.09.2024

Für die Altrheingarde Ginsheim e. V.

Christian Schäfer
Präsident

Björn Weinmann
Vize-Präsident

Gerd Meuser
Schatzmeister